

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Personalverleih für Temporärstellen

1. Das Vertragsverhältnis untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Die Drehpunkt Personal GmbH ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih. Die Bewilligungsbehörden sind: Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Aargau, Rain 53, 5001 Aarau und seco, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

2. Die Aufträge für den Einsatz von temporären Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – nachfolgend TMA genannt – erfolgen telefonisch. Die zu besetzende Stelle ist deshalb klar und eindeutig zu umschreiben. Sobald ein Einsatz telefonisch vereinbart wurde, erhält der Kunde den sogenannten Verleihvertrag (Art. 22 AVG) mit allen für den Einsatz relevanten Angaben zur Gegenzeichnung. Ohne einen Gegenbericht des Kunden innert 10 Tagen, wird der Verleihvertrag rechtsgültig.

Die TMA dürfen nur für die in den Aufträgen erwähnten Arbeiten eingesetzt werden.

Der Kunde hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber den TMA die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen und sich zu vergewissern, dass das Temporärpersonal die für seine Arbeitsstelle zutreffenden Sicherheitsanordnungen kennt und einhält. Der Kunde stellt Maschinen sowie sämtliches Arbeitsmaterial zur Verfügung und überwacht deren korrekte Verwendung.

3. Die TMA richten sich nach dem Stundenplan und den jeweils geltenden Vorschriften des betreffenden Kunden-Unternehmens.

Sie arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen sowie unter Kontrolle und Verantwortung des Kunden. Die Drehpunkt Personal GmbH ist in keiner Weise weder für die Ausführung der erwähnten Arbeiten selbst noch für irgendwelchen Schaden, der dabei entstehen könnte, verantwortlich.

Es gilt als vereinbart, dass für die Kundenfirma verbindliche gesamtarbeitsvertragliche Regelungen bezüglich Arbeitszeit auch für die TMA der Drehpunkt Personal GmbH zur Anwendung gelangen. Der Kunde hat die Drehpunkt Personal GmbH bei der Auftragserteilung zu informieren, wenn er einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.

4. Die TMA sind verpflichtet, die ihnen während ihres Arbeitseinsatzes beim Kunden-Unternehmen bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

5. Obwohl die TMA sorgfältig rekrutiert und ausgewählt werden, können sich bei den verschiedenen Arbeitseinsätzen Anpassungsschwierigkeiten einstellen. Der Kunde wird zusammen mit der Drehpunkt Personal GmbH versuchen, diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich zu beseitigen. Bei ungeeigneten TMA besteht ein Rückweisungsrecht innert 8 Stunden.

6. Gemäss dem GAV-Personalverleih sind wir verpflichtet unseren temporären Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zuschläge für Überzeit auszus zahlen. Es gelten folgend Ansätze: **Ab 9.50. bis und mit max. 12. Tagesarbeitsstunde oder ab 46. bis max. 50. Wochenarbeitsstunde gelten als Überzeit. Die Auszahlung dieser Überzeit erfolgt mit einem Lohnzuschlag von 25% für Wochentage und 50% für Sonntage.** Zuschläge für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden nicht kumuliert. Es gilt der jeweils höhere Ansatz. Das bedeutet, dass wir diese Lohnzuschläge wie oben erwähnt auszahlen und Ihnen diese mit dem minimalen Zuschlagsfaktor von 1.20 verrechnen.

7. Die TMA werden von der Drehpunkt Personal GmbH bezahlt. Wir übernehmen sämtliche administrativen Kosten, Versicherungen und Sozialleistungen. Die TMA können

somit dem Kunden gegenüber keine Ansprüche geltend machen.

8. Am Monatsende sowie bei Vertragsablauf ist der Drehpunkt Personal GmbH ein ausgefüllter und unterzeichneter Stundenrapport einzureichen. **Der Stundenrapport muss spätestens am ersten Arbeitstag des nachfolgenden Monats bei der Drehpunkt Personal GmbH vorliegen.** Er dient als Basis für die Erstellung der monatlichen Abrechnung und für die Lohnauszahlung an den TMA. Zu Beginn jedes Einsatzes wird mit dem Kunden der für die Verrechnung massgebende Stundentarif vereinbart. Der vereinbarte Stundentarif versteht sich in jedem Fall inkl. Mehrwertsteuer. Die Fakturen der Drehpunkt Personal GmbH werden innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Ein Lohnvorschuss an den TMA darf nur durch die Drehpunkt Personal GmbH erfolgen. Drehpunkt Personal GmbH verrechnet die im Verleih- und Einsatzvertrag aufgeführten und vereinbarten Tagesstunden der Kundenfirma, auch wenn der Einsatz früher als geplant beendet wird (gemäss den gesetzlichen Bestimmungen OR Art. 319 uff.).

9. Die Unterschrift des Kunden auf dem ersten Stundenrapport gilt als Anerkennung der vertraglichen Bedingungen.

10. Allfällige Missverständnisse in Bezug auf die – anlässlich der telefonischen Bestätigung mündlich festgelegten – Einsatzbedingungen müssen der Drehpunkt Personal GmbH sofort nach Erhalt des Verleihvertrages (Auftragsbestätigung) mitgeteilt werden.

11. Im Falle einer befristeten Einsatzdauer endet der Vertrag ohne Kündigung auf das vereinbarte Einsatzende. Ist die Einsatzdauer unbefristet, jedoch höchstens 3 Monate, kann jede Partei den Vertrag, unabhängig vom Beruf der TMA, 2 Arbeitstage im Voraus auf das Ende eines Arbeitstages kündigen. Bei einem Einsatz von mehr als 3 Monaten, aber höchstens 6 Monaten, beträgt die Kündigungsfrist 7 Kalendertage; ab dem 7. Monat kann bei einer ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von mindestens 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung des Einsatzvertrages mit dem TMA wird durch die Drehpunkt Personal GmbH ausgesprochen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen gemäss OR 337 kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien fristlos gekündigt werden.

12. Der temporäre Mitarbeiter kann zu folgenden Bedingungen von der Firma, bei der er im Einsatz ist, angestellt werden:

- Kostenlos, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der Temporärmitarbeiter einen Einsatz von mindestens drei Monaten im Einsatzbetrieb ausgeführt hat oder die Anstellung mehr als drei Monate nach dem Einsatzende stattfindet.
- Mittels der Bezahlung einer Entschädigung in Form eines Honorars - in der Höhe von Verwaltungsaufwand und Gewinn, die für eine Anstellung von 3 Monaten erzielt worden wären, unter Abzug des geleisteten Entgelts für die bereits gelaufene Zeit - wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der Temporärmitarbeiter einen Einsatz von weniger als drei Monaten ausgeführt hat und die Anstellung weniger als drei Monate nach dem Einsatzende stattfindet.

13. Überstunden sind Arbeitsstunden, die ausserhalb der im Einsatzbetrieb geltenden Normalarbeitszeit hinaus geleistet werden, vorausgesetzt, dass der Einsatzbetrieb sie als solche anerkennt, sie auf dem Arbeitsrapport aufführt und nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Gegebenenfalls hat der Mitarbeiter ein Anrecht, auf seinen Grundlohn, falls diese Stunden nicht bereits mit Freizeit ausgeglichen wurden.

14. Streitigkeiten, die vor, während oder nach Ablauf des Vertrages zwischen der Drehpunkt Personal GmbH und ihren Kunden entstehen, werden durch das zuständige Gericht der betreffenden Filialen entschieden, durch welches der TMA eingesetzt wurde, unter Vorbehalt einer Weiterziehung an das Bundesgericht. Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

15. Die Stammdaten der Kunden werden in unserer Datenbank E@syTemp erfasst und verwaltet.